



**SWG Steuerberatungs- und  
Wirtschaftstreuhand Ges.m.b.H.**

A - 1010 Wien, Wipplingerstraße 18

Tel.: +43 1 535 33 38

Fax: +43 1 535 48 36

Mobil: +43 699 17 21 55 71

e-mail: [kanzlei@swg.co.at](mailto:kanzlei@swg.co.at)

Internet: [www.swg.co.at](http://www.swg.co.at)



**SWG**

**Steuerberatungs- und Wirtschaftstreuhand Ges.m.b.H.**

# STEUERREFORM 2016



**Mag. iur. Nassim Mafi**  
Steuerberaterin  
Finanzstrafrechtsexpertin



Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben Ihnen bereits ein Informationsschreiben übermittelt, in welchem die geplanten Änderungen für das kommende Jahr zusammengefasst waren. Nachdem die entsprechenden Gesetze inzwischen im Nationalrat beschlossen wurden, geben wir Ihnen nachstehend noch einmal einen Überblick über die wichtigsten Änderungen **ab 1.1.2016 bekannt:**

### 1) **Steuertarif**

Der **neue Steuertarif** wird in Zukunft sieben Steuerstufen statt vier haben. Einkommen bis € 11.000,- bleiben dabei wie bisher steuerfrei. Der 50%ige Steuertarif kommt nicht wie bisher ab € 60.000,- sondern erst ab € 90.000,- zur Anwendung. Bei Einkommen über einer Million Euro wird sich der Steuersatz auf 55% erhöhen.

Auch die geplanten **Begleitmaßnahmen** werden umgesetzt, diese sind:

- Verdoppelung des Kinderfreibetrages (von € 220,- auf € 440,-).
- Erhöhung der Negativsteuer ohne Pendlerpauschale bei niedrigem Einkommen von zur Zeit max. € 110,- auf € 400,- (bzw. auf max. 50% statt wie bisher 10% der SV-Beiträge).
- Erhöhung und Zusammenlegung der Absetzbeträge für Arbeitnehmer, nämlich Arbeitnehmerabsetzbetrag und Verkehrsabsetzbetrag (von derzeit insgesamt € 345,- auf € 400,-) und Umbenennung desselben auf Verkehrsabsetzbetrag.
- Äquivalente Rückerstattung der SV-Beiträge für GSVG-Pflichtige mit niedrigem Einkommen bis max. 50% des SV-Beitrages jedoch nur bis max. € 110,-.

Dafür werden im Gegenzug die Topf-Sonderausgaben für Neuverträge ab 2016 nicht mehr steuerlich abzugsfähig sein (z.B. Personenversicherungen, Kredite für Wohnraumschaffung und Sanierung).

Für bestehende Verträge gilt die Regelung erst ab 2020. Ebenfalls mit dem Jahr 2020 wird die Sonderausgabenpauschale abgeschafft werden.

### 2) **Kapitalertragsteuer**

Die **Kapitalertragsteuer** wird **ab 01.01.2016 von 25% auf 27,5%** erhöht werden. Dies gilt für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen außer für Sparbuchzinsen und Bankzinsen. Hier bleibt die Kapitalertragsteuer mit 25% unverändert. Die gesamte Steuerbelastung von ausgeschütteten Gewinnen aus der Kapitalgesellschaft erhöht sich somit von 43,75% auf 45,625%.

### 3) Immobilienertragsteuer

Die erst kürzlich eingeführte **Immobilienertragsteuer** wird ab **01.01.2016** von **25% auf 30% erhöht** werden.

### 4) Umsatzsteuer

Die **Umsatzsteuer** wird in einigen Bereichen (z.B. für Pflanzen, Holz, Beherbergung, Kunst, Veranstaltungen, ab Hof Verkauf, etc.) von 10% **auf 13% erhöht**.

### 5) Grunderwerbsteuer

Auch bei der **Grunderwerbsteuer** wird es wieder Änderungen bei der unentgeltlichen Übertragung (Schenkung, etc.) geben. Der zu entrichtende Steuersatz wird sich dabei unter anderem auch am Grundstückswert richten.

Grundstückswert	Steuerbelastung
bis € 250.000,-	0,5%
für weitere € 150.000,-	2%
darüber hinaus	3,5%

Diese Regelung gilt nicht nur für unentgeltliche Übertragungen im engeren Familienverband, sondern für **alle unentgeltlichen** Übertragungen. Anzumerken ist, dass Übertragungen zwischen derselben Person innerhalb von fünf Jahren zusammengerechnet werden.

### 6) KFZ-Sachbezug

Der (volle) KFZ-Sachbezug beträgt ab dem Jahr 2016 **monatlich 2%** der tatsächlichen Anschaffungskosten (**max. € 960,- pro Monat**). Der ermäßigte Steuersatz von 1,5% der Anschaffungskosten (max. € 720,- pro Monat) kommt nur dann zum Tragen, wenn der Abgasgrenzwert des jeweiligen Jahres unterschritten wird (Wert für Anschaffungen im Jahr 2016 und davor: 130g CO<sup>2</sup> pro Kilometer).

Bei Nachweis von **weniger als 500** privat gefahrenen **Kilometern** pro Monat kommt auch weiterhin der **halbe Steuersatz** (1% bzw. 0,75%) zur Anwendung.

Bei Fahrzeugen mit einem CO<sup>2</sup>-Ausstoß von Null, also mit elektrischen bzw. elektrohydraulischen Antrieb ohne Verbrauchsmotor gibt es keinen Sachbezug.

### 7) Verlustvortrag bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Ab 2016 rückwirkend für ab 2013 entstandene Verluste gilt, dass Verluste von Einnahmen-Ausgaben-Rechner - wie bei Bilanzierern - zukünftig zeitlich unbeschränkt, also nicht nur befristet auf 3 Jahre, vortragsfähig sind. Voraussetzung hierfür ist die „ordnungsgemäße Einnahmen-Ausgaben-Rechnung“.

Bis 2006 entstandene, noch nicht verwertete Anlaufverluste sind ebenfalls unbeschränkt vortragsfähig.

#### 8) Nichtraucherschutzprämie

Für alle Gastronomiebetriebe wurde das **totale Rauchverbot ab 1.5.2018** beschlossen. Als Anreiz für einen vorzeitigen und freiwilligen Umstieg auf ein Nichtraucherlokal **bis zum 1.7.2016** ist eine **steuerliche Prämie** vorgesehen. Die Prämie wird für Kosten von Investitionsmaßnahmen gewährt, die aufgrund der räumlichen Trennung von Nichtraucher- und Raucherbereich getätigt wurden. Sie beträgt **30% des Restbuchwertes 2015**.

#### 9) Barzahlungsverbot in der Baubranche

In der Reform wird auch ein Schwerpunkt in der Betrugsbekämpfung gesetzt. In der Baubranche wird ein Barzahlungsverbot eingeführt. Künftig dürfen **bei Bauleistungen Barzahlungen an Subunternehmen über € 500,- nicht mehr steuerlich abgesetzt** werden.

**Arbeitslöhne dürfen in der Bauwirtschaft gar nicht mehr bar ausbezahlt werden!**

#### 10) Registrierkassenpflicht

Die Pflicht, mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem (Registrierkasse) die Umsätze einzeln zu erfassen, tritt bei Überschreiten des **Jahresumsatzes von € 15.000,-** (davon mindestens € 7.500,- bar), wobei auch Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte als Barumsätze gelten, ein.

Bei Unternehmen, welche ab 2016 keine Registrierkasse angeschafft haben, berechtigt dieses Fehlen bei einer Prüfung durch das Finanzamt - wie bisher - zur Schätzung des Umsatzes, was zu einer erheblichen Nachbelastung führen kann und auch ein Finanzstrafverfahren nach sich ziehen kann.

**Ausnahmen** von der Pflicht gibt es bei Umsätzen im Freien (hier gibt es eine höhere Grenze mit € 30.000,- Jahresumsatz), bei Vereinen, Onlineshops oder Automaten, die gänzlich von dieser Pflicht befreit sind.

Für die Anschaffung kann mit der jährlichen Steuerklärung eine **Prämie in der Höhe von € 200,-** beantragt werden. Bis 31.12.2016 müssen die Kassen den technischen Standards der Kassenrichtlinie 2012 entsprechen. Ab spätestens 1. Jänner 2017 muss die Registrierkasse aber mit einer technischen Sicherheitseinrichtung versehen sein. Die Details werden erst in einer technischen Verordnung näher geregelt.

## 11) Bankenpaket

Zusätzlich zu den bisher angeführten Maßnahmen gibt es auch umfangreiche Änderungen mit dem sogenannten Bankenpaket. Die wesentlichsten Punkte sind die Einführung eines einheitlichen Kontenregisters, und die Meldepflicht der Banken bei Kapitalzuflüssen und -abflüssen von über € 50.000,-.

Im Kontenregister sind allerdings lediglich der Name des Kontoinhabers, Eröffnung und Schließung des Kontos, sowie Kontonummer und Kreditinstitut ersichtlich, jedoch **keine Kontostände!** Die Daten werden bis zehn Jahre nach Auflösung des Kontos gespeichert. Sollten Behörden Einsicht in ein Konto wünschen, muss wie bisher ein Richter entscheiden, ob dieser Eingriff gerechtfertigt ist.

Bei der Meldepflicht für Kapitalabflüsse und -zuflüsse werden Auszahlungen bzw. Überweisungen bei Privatkonten von natürlichen Personen (keine Geschäftskonten von Unternehmen) an das Finanzamt gemeldet, wenn € 50.000 überschritten werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich telefonisch oder persönlich gerne zur Verfügung. Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information gedient zu haben und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

Mag. Nassim Mafi  
Geschäftsführerin

**Alle Rechte vorbehalten!**

Stand: 25.02.2014

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.  
Eine Haftung wird daher ausgeschlossen.

© 2014 SWG Steuerberatungs- und Wirtschaftstreuhand Ges.m.b.H.